

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

DRITTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1983

über die Anpassung der Anhänge II, III und V der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(83/341/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/191/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8, Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum Schutz der Volksgesundheit ist die Verwendung bestimmter Stoffe als Haarfärbemittel zu untersagen.

Es ist angezeigt, Paradiaminobenzol von Anhang V auf Anhang III zu übertragen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Sektor der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anhang II werden folgende Nummern angefügt :

363 : *o*-Phenylendiamin und seine Salze

364 : *m*-Toluyldiamin und seine Salze

2. In Anhang III Teil 1 laufende Nummer 8 erhalten die Angaben in Spalte b folgende Fassung :

„*m,p*-Phenylendiamine, ihre *N*-substituierten Derivate und ihre Salze. *N*-substituierte Derivate des *o*-Phenylendiamins⁽¹⁾.“

3. In Anhang III Teil 1 laufende Nummer 9 erhalten die Angaben in Spalte b folgende Fassung :

„*o,m,p*-Toluyldiamine, ihre *N*-substituierten Derivate und ihre Salze⁽¹⁾, mit Ausnahme der Stoffe unter Nr. 364 in Anhang II.“

4. In Anhang V wird die Nummer

„4. Paradiaminobenzol und seine Salze“ gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1984 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 25.